

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 3. Juli 2012

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Baugesuche

- a) **Bauantrag zum Neubau eines Carports mit Abstellraum auf Flst. 170, Daimlerstraße 21, in Baidt**
Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zur Überschreitung des Bauquartiers sowie der Dachform und der Dachneigung.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag mit den notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Bauquartiersüberschreitung, der Dachform und der Dachneigung wird erteilt.
2. Es wird empfohlen, vom Eigentümer des Nachbargrundstücks, Flst.170/1, die ausdrückliche Genehmigung zur Anbringung der Dachrinne auf fremdem Grundstück einzuholen.

- b) **Bauantrag zum Neubau einer Stahlbeton-Fertigarage auf Flst. 236, Amselstraße 2, in Baidt**
Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Baulinienplans zur Überschreitung der Baulinie.

Sowohl die Lage der geplanten Garage als auch die Zufahrt wurden von den Mitgliedern des Gemeinderats als nicht besonders günstig angesehen. Die Mitglieder des Bauausschusses werden sich vor Ort ein Bild von den Gegebenheiten machen.

Beschluss:

1. Eine Entscheidung über dieses Baugesuch wird bis zur nächsten Gemeinderatssitzung vertagt.
2. Im Rahmen der nächsten Bauausschusssitzung wird das Bauvorhaben vor Ort angeschaut.

TOP 3

Straßensanierung 2012 – Vorstellung und Beschluss über durchzuführende Maßnahmen

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

Im Haushalt 2012 sind 50.000,- Euro für die laufende Instandhaltung/Sanierung von Gemeindestraßen vorgesehen.

In den Jahren 2009, 2010 wurden überwiegend kleinflächige Ausbesserungen an innerörtlichen Straßen und Gehwegen vorgenommen.

In 2011 wurden folgende Arbeiten ausgeführt:

- ein komplettes Teilstück (ca. 2.342 m²) der Friesenhäusler Straße zu einem extrem günstigen Preis mit einer neuen Decke versehen (29.783,- € brutto = 12,71 €/m²). Die weiteren Abschnitte können im Moment noch nicht abgearbeitet werden aufgrund der Planung des Geh- und Radweges entlang der Friesenhäusler Straße.
- 48 Kanal- und Wasserschachtabdeckungen saniert. Verwendet wurden erstmals schwimmende Abdeckungen der Firma ACO.
- Rissanierung im Ortsgebiet, z. T. (erstmalig) mit Rissbewehrung
- Bordsteinsanierung im Überzugverfahren durch Fa. Ries (ca. 44,- € pro lfm.) nach sehr guten Erfahrungen in Vorjahr.

Für das Jahr 2012 wurden mehrere Maßnahmen in Betracht gezogen. Die Kostenschätzung wurde vom IB Zimmermann und Meixner durchgeführt.

Die Verwaltung schlägt für dieses Jahr folgende Maßnahmen zur Ausführung vor:

•	Riedsenn (3)	8.124,93 €
•	Sonnenstraße (4)	22.244,98 €
•	Kleinflächen (6)	7.458,35 €
•	Lilienstraße (7)	5.826,62 €
•	Beim Klosterhof (8)	5.362,50 €
	Gesamt:	49.017,38 €

Beschluss:

- 1.) Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahmen Riedsenn, Sonnenstraße, Kleinflächen, Lilienstraße sowie beim Klosterhof durchzuführen.
- 2.) Die Verwaltung wird beauftragt das IB Zimmermann und Meixner mit den entsprechenden Ingenieurleistungen zu beauftragen.

TOP 4

Kindergartenangelegenheiten

a.) **Örtliche Bedarfsplanung nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

Hauptamtsleiter Plangg trägt folgenden Sachverhalt vor:

Nach § 3 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat die Gemeinde für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen. Um die benötigten Plätze festzustellen, ist eine örtliche Bedarfsplanung jährlich aufzustellen, die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Ravensburg) abzustimmen ist.

Für die Gemeinde Baidt ergibt sich in den folgenden Jahren folgender Bedarf:

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2012/2013

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2006 und dem 31.08.2010 geboren sind **192 Kinder**

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2013/2014

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2007 und dem 31.08.2011 geboren sind **187 Kinder**

Gesamtbedarf Kindergartenjahr 2014/2015

- Anzahl der Kinder, die zwischen dem 01.09.2008 und dem 31.08.2012 geboren sind (Stand 26.06.2012) **170 Kinder**
 - hochgerechnet zum Stichtag **178 Kinder**

In der Gemeinde Baidt stehen in folgenden Einrichtungen Kindergartenplätze zur Verfügung:

Kindergarten „St. Martin“ 70 Plätze

Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“ 73 Plätze

Kindergarten „Regenbogen“ 28 Plätze

Waldorfkindergarten 50 Plätze

Insgesamt 221 Plätze

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2012/2013 192 Kinder
zur Verfügung stehende Plätze 221

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2013/2014 187 Kinder
zur Verfügung stehende Plätze 221

Gesamtbedarfsplanung Kindergartenjahr 2014/2015 178 Kinder
zur Verfügung stehende Plätze 221

In der Gemeinde Baintdt haben die Eltern die Auswahl unter verschiedensten Betreuungsformen.

Auf den ersten Blick wird Ihnen die Diskrepanz zwischen Kindern und den zur Verfügung stehenden Kindergartenplätzen aufgefallen sein.

Dies ist auf eine Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes zurückzuführen. Seit dem Jahr 2010 wird der Waldorfkindergarten mit 50 Plätzen in die Bedarfsplanung mit aufgenommen.

Nach § 8 Abs. 1 des Kindertagesbetreuungsgesetzes ist die Standortgemeinde für die Förderung des Waldorfkindergartens zuständig. Dadurch ändert sich auch die komplette Betriebskostenabrechnung. Der Waldorfkindergarten erhält von der Standortgemeinde einen Zuschuss in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben. Im Gegenzug rechnet die Gemeinde für auswärtige Kinder mit den Wohnsitzgemeinden in Rahmen eines interkommunalen Kostenausgleichs ab. Darüber hinaus erhält die Gemeinde für die auswärtigen Kinder zwischenzeitlich nicht unerhebliche Mittel über das Finanzausgleichsgesetz (FAG-Mittel).

Aus der Gemeinde Baintdt besuchen derzeit 17 Kinder den Waldorfkindergarten. Würde man den Waldorfkindergarten nur mit den tatsächlichen Kinderzahlen aus Baintdt in die Bedarfsplanung aufnehmen, hätte man 188 Kindergartenplätze zur Verfügung.

Wie sehen nun die Belegungszahlen im kommenden Kindergartenjahr 2012/2013 aus ?

Mitte Dezember 2011 wurden die Eltern angeschrieben, deren Kinder im kommenden Kindergartenjahr den Regelkindergarten bzw. eine Kleinkindgruppe besuchen können.

In den Kindergärten „St. Martin“ , „Sonne, Mond und Sterne“ sowie im Waldorfkindergarten sind alle Plätze voll belegt.

Erfreulicherweise können allen Kindern Plätze in den Wunscheinrichtungen angeboten werden.

Im Kindergarten „Regenbogen“ haben wir noch 7 freie Plätze.

Die Kindergärten in der Gemeinde Baintdt haben im kommenden Kindergartenjahr eine beinahe 100 %ige Auslastung.

Kommen wir nun zu den Anmeldungen für die Kleinkindgruppen.

In der Gemeinde Baintdt gibt es zum neuen Kindergartenjahr 2 Kleinkindgruppen mit jeweils 10 Plätzen. Die eine Kleinkindgruppe befindet sich im Kindergarten „Sonne, Mond und Sterne“, die andere wird zum neuen Kindergartenjahr im Kindergarten „St. Martin“ ihren Betrieb aufnehmen.

Für diese zur Verfügung stehenden 20 Plätze lagen insgesamt 29 Anmeldungen vor.

Durch Wegzüge und Platzsharing können allen Kindern Plätze in einer der Kleinkindgruppen angeboten werden. **Beide Gruppen sind voll belegt.**

Der Gemeinderat hat ja bereits beschlossen, dass im Grundschulgebäude 2 weitere Kleinkindgruppen geschaffen werden. Ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 besteht auch ein Rechtsanspruch auf Betreuung von 1 – 3 jährigen Kindern.

Beschluss:

Der örtlichen Bedarfsplanung nach § 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes wird zugestimmt.

- b.) **Einbau von 2 Kleinkindgruppen im Grundschulgebäude hier: Vorstellung der Kostenschätzung für den Umbau der zukünftigen Büchereiräume und der WC Anlage im Hauptschulgebäude im Zuge der Maßnahme und Zustimmung zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme.**

Ortsbaumeister Reich berichtet:

Errichtung von zwei neuen Kleinkindgruppen in der Grundschule inkl. Außenanlage und Spielgeräte:

In der Gemeinderatsitzung vom 06.03.2012 wurde der Einbau von 2 Kleinkindgruppen und entsprechendem Umbau der WC Anlage in die Grundschule beschlossen. Die Kosten laut Entwurfsplanung für die zwei Kleinkindgruppen inkl. Außenanlage und Spielgeräte mit Kostenberechnung vom 19.03.2012 liegen hierfür bei 274.734,-. Die Kosten für den Umbau der WC-Anlage wurde auf 58.620 € beziffert.

Im Zuge dieser Maßnahmen wird die Bücherei in das Hauptschulgebäude verlegt. Um die neuen Büchereiräume attraktiver zu gestalten wurden von der Büchereileitung Öffnungen in der Wand zwischen den beiden Räumen gewünscht.

Ebenso wurde in der Bauausschusssitzung vom 05.03.2012 angeregt und im Gemeinderat am 06.03.2012 beschlossen, die Toiletten mit einem Zugang von Innen auszustatten. Die Zugänge vom Hof zu den Toiletten werden verschlossen gehalten, aber nicht zugemauert.. Beide Maßnahmen sollten noch kostenmäßig erfasst und bau- bzw. brandschutztechnisch überprüft werden.

Umbau Bücherei (inkl. Maueröffnung):

Eine statische Überprüfung durch das Büro Schmid Tragwerksplanung in Ravensburg hat mittlerweile stattgefunden mit dem Ergebnis, dass zwei Öffnungen mit je 1,3, m Breite ohne weitere Maßnahmen hergestellt werden können. Die Kosten für den Umbau der Bücherei belaufen sich nach Angabe Herr Architekt Nehls auf 15.942,-Euro brutto inklusive Möblierung und Betonschneidearbeiten.

Umbau WC Anlage Hauptschulgebäude:

Die Kosten für den Umbau der WC Anlage im Hauptschulgebäude belaufen sich nach Berechnung Herr Architekt Nehls auf 7.200,- € brutto.

Die Gesamtmaßnahme wurde am 30.03.2012 mit Kreisbrandmeister Surbeck vor Ort begangen . Es bestehen brandschutzrechtlich keine Bedenken. Die übliche Vorgaben sind einzuhalten.

Einrichtungsgegenstände Handarbeitsraum:

In den Räumen der zukünftigen Bücherei war bis jetzt der Handarbeitsraum untergebracht. Der neue Handarbeitsraum wird in ein Klassenzimmer im OG verlegt. Die vorhanden Möblierung ist nicht geeignet. Die Kosten für die neue Möblierung liegen bei 3.497,05 € brutto. Die Möbel wurden aufgrund der Lieferzeit bereits von der Schulleitung in Abstimmung mit der Verwaltung bestellt.

Es ergeben sich aufgrund der vorliegenden Kostenberechnungen somit folgende Gesamtkosten:

Kleinkindgruppen mit Außenanlagen und Spielgeräten:	274.734,-
Umbau WC-Anlage Grundschule:	58.620,-
Umbau Bücherei Hauptschulgebäude:	15.942,-
Umbau WC-Anlage Hauptschulgebäude:	7.200,-
Möblierung Handarbeitsraum neu:	3.497,-
Gesamtkosten:	359.993,-

Zur Finanzierung:

In der Haushaltsplanung 2012 war lediglich für die Kleinkindbetreuung ein erster Ausgabeansatz in Höhe von 37.500 € (HHSt. 4640.9401/4640.9402) vorgesehen. Zudem steht noch ein gebildeter Haushaltsausgaberest aus dem Vorjahr in Höhe von 35.000 € zur Verfügung. Der Förderbescheid über 140.000,- € liegt mittlerweile vor. Es stehen somit zur Verfügung:

Kleinkindbetreuung HHSt 4640.9401/02:	37.500,-
Haushaltsausgaberest aus 2011	35.000,-
Fördermittel aus Investitionsprogramm Bund:	140.000,-
Gesamtmittel:	212.500,-

Die überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von **147.493,- €** müssen 2012 zusätzlich aus der Allgemeinen Rücklage entnommen werden.

Beschluss:

- a) Die Kosten für den Umbau der Büchereiräume und der WC-Anlage im Hauptschulgebäude werden zur Kenntnis genommen.
- b) Der Gemeinderat stimmt den überplanmäßigen Ausgaben zu.
Die überplanmäßigen Ausgaben werden 2012 außerplanmäßig aus der allgemeinen Rücklage entnommen.

TOP 5

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

- a) **Gebührenrechtliche Ergebnisse des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2010-2011**
- b) **Information Kosten Einführung gesplitteter Abwassergebühren**
- c) **Information Verbrauchsabrechnung an Grundstückseigentümer**

Kämmerer Abele teilt mit:

a) **Gebührenrechtliche Ergebnisse des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 2010-2011**

Unterscheidung Handelsrecht und Gebührenrecht

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren muss grundsätzlich zwischen dem handelsrechtlichen und gebührenrechtlichen Jahresergebnis unterschieden werden. Die vom Gemeinderat jährlich beschlossenen Jahresabschlüsse des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung stellen dabei das handelsrechtliche Ergebnis dar.

Das handelsrechtliche Ergebnis stellt jedoch nicht das gebührenrechtliche Ergebnis nach dem Kommunalabgabengesetz dar. Die unterschiedlichen Ergebnisse nach Handels- und Gebührenrecht werden in der Nebenrechnung nach dem Kommunalabgabengesetz verdeutlicht.

Das handelsrechtliche Ergebnis darf nicht zum Ausgleich von Kostenüber- und unterdeckungen herangezogen werden. Für den Ausgleich von Unter- bzw. Überdeckungen ist nach der Gemeindeprüfungsanstalt stets das gebührenrechtliche Ergebnis nach Kommunalabgabengesetz heranzuziehen. Das gebührenrechtliche Ergebnis wurde in einer Nebenrechnung von der Allevo Kommunalberatungs GmbH, welche auch die Kalkulation 2010-2012 getätigt hat, ermittelt.

So müssen nach dem Gebührenrecht Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise die Abwasserabgabe die Vorjahre oder auch zukünftige Jahre betreffen, auch den betreffenden Jahren exakt zugeordnet werden, auch wenn es nach Handelsrecht aufgrund eines bereits festgestellten Jahresabschluss nicht mehr möglich ist. Diese Diskrepanz führt in den einzelnen Jahren zu Verschiebungen zwischen handelsrechtlichem und gebührenrechtlichem Ergebnis, die sich aber in der Summe (bzw. Mehrjahresvergleich) wieder neutralisieren.

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse wurden diverse Aufwendungen und Erträge periodengerecht zugeordnet und die Straßenentwässerungskostenanteile korrigiert.

Bei der Ermittlung des gebührenrechtlichen Ergebnisses der Ausgleichsjahre 2010 und 2011 ist dessen Ergebnis in einer Nebenrechnung um die Ausgleichsbeträge bereinigt worden. Das Gebührenergebnis Abwasser 2010–2011 sowie der Ausgleich der Vorjahresergebnisse lt. Gebührenkalkulation stellt sich wie folgt dar:

	Abwasser ges.	Schmutzwasser	Niederschlagsw.
Gebührenergebnis 2010	-77.963,16	-62.769,40	-15.193,76
Gebührenergebnis 2011	+35.646,68	+42.244,63	-6.597,95
Überdeckung (+),			
Unterdeckung (-)	-42.316,48	-20.524,77	-21.791,71

Ausgleich Vorjahresergebnisse	+109.402,00	+77.697,00	+31.705,00
Ausgleichendes Ergebnis	+67.085,52	+57.172,23	+ 9.913,29

Der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus Vorjahren erfolgte bei der Gebührekalkulation (GR 04.10.2011) durch entsprechenden Gebührensatzbeschluss.

b) Information Kosten Einführung gesplitteter Abwassergebühren

Ein immenser Verwaltungsaufwand ist auf die Städte und Gemeinden im Land Baden-Württemberg wegen der Einführung der so genannten gesplitteten Abwassergebühr im Jahr 2010 zugekommen. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11. März 2010 dürfen die Städte und Gemeinden bei der Berechnung der Abwassergebühren nicht mehr den einheitlichen Frischwassermaßstab (wie in all den zurückliegenden Jahrzehnten) zugrunde legen. Hierbei galt als angefallene Abwassermenge ausschließlich der auf dem Grundstück ermittelte Frischwasserverbrauch. Nunmehr müssen sämtliche Kommunen sowohl eine Schmutzwasser- als auch eine Niederschlagswassergebühr (unter Einbeziehung der versiegelten Grundstücksflächen) mit unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erheben.

Bei der Einführung der gesplitteten Abwassergebühr hat sich die Gemeinde Baintd auch externer Hilfe (Ingenieurbüro Fassnacht und Allevo Kommunalberatung GmbH) bedient. Die umfangreiche Fortführung des Datenbestandes soll mit bestehendem Personal gewährleistet werden. Die Kosten für den Einführungsprozess lagen bei insgesamt 32.393,73 €. Davon entfielen auf die Gebührekalkulation Kosten in Höhe von 6.520,61 €. Die Flächenermittlung kostete den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung 25.873,12 €.

Für die Grundstückseigentümer besteht weiterhin eine Meldepflicht bei Veränderung der versiegelten und angeschlossenen Fläche zur Fortführung des Abwasserkatasters. Die Änderung muss schriftlich erfolgen. Die Gebühr wird dann monatsgenau abgeändert. Beispielsweise sind Neubauten (Wohnhäuser, Wintergärten, Garagen, Carports), Anlegung von Hofflächen und Stellplätze, Einbau von Zisternen u. a. anzugeben. Die Gemeinde ist weiterhin auf die Mithilfe der Bürgerschaft angewiesen. Wird eine Änderung nicht angezeigt, so wird bei Kenntnisnahme des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung die Gebühr nachveranlagt und es kann ein Bußgeld erhoben werden.

c) Information Verbrauchsabrechnung an Grundstückseigentümer

Der Wasser-/Abwassergebührenbescheid wird oft als zu komplex verstanden. Aus programmtechnischen Gründen ist eine weitere Vereinfachung leider nicht möglich. Es sind auf dem Gebührenbescheid neben den Wassergebühren auch im Bereich des Abwassers die Schmutzwassergebühren sowie die Niederschlagsgebühren enthalten. Der Wasser- und Abwassergebührenbescheid ist aufgrund der Vielzahl von Daten mit einer Abrechnung anderer Versorgungsunternehmen (Gas, Strom) vergleichbar.

Bei der Verbrauchsabrechnung Wasser-/Abwasser ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer auch Gebührenschuldner. Es werden nur Eigentümer veranlagt. Auf Wunsch der Eigentümer wird die jährliche Verbrauchsabrechnung auch direkt an den Mieter gesandt bzw. die Gebühren werden direkt vom Mieter überwiesen bzw. eingezogen.

Beim Verkauf des Grundstücks, wird von der Gemeinde für den bisherigen Eigentümer eine Schlussabrechnung erstellt und der künftige Eigentümer wird neu veranlagt.

Beim Mieterwechsel wird keine Zwischenabrechnung vorgenommen. Die unterjährige Abrechnung muss hier vom Eigentümer selbst erfolgen.

Aufgrund obiger Regelung kommt es oft zu Rückfragen, da aufgrund der gesetzlichen Regelungen etwaige Mahnschreiben etc. dem Eigentümer als Gebührenschuldner zugestellt werden müssen, die Gebührenbescheide aber dem Mieter zugestellt wurden. Ebenso scheint es dem Eigentümer auch nicht verständlich, dass beim Mieterwechsel keine Zwischenabrechnungen vorgenommen werden. Würde der Bescheid ausschließlich dem Eigentümer zugestellt werden, könnten hier Missverständnisse und Rückfragen vermieden werden.

Bei der Niederschlagswassergebühr handelt es sich unproblematisch um eine umlagefähige Position in der Betriebskostenabrechnung bezüglich Vermieter und Mieter. Diese Position gehört grundsätzlich zum Abwasser und sollte möglichst nach der Wohn- oder Nutzfläche auf die Mieter verteilt werden. Als Umlagemaßstab sollte nicht der tatsächliche Wasserverbrauch des Mieters, sondern der Wohnflächenanteil herangezogen werden.

Die Gemeinde wird zukünftig wie in der Satzung vorgesehen nur noch mit dem Eigentümer abrechnen.

Die rechtssichere Kalkulation der Gebührensätze sowie auch die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung stellt eine hoch komplexe Aufgabe dar. Um die Rechtssicherheit der Abwassergebühren in der Gemeinde Baidt weiterhin zu gewährleisten wurde das gebührenrechtliche Ergebnis von der Allevo Kommunalberatung ermittelt.

Das handelsrechtliche Ergebnis wird im Rahmen der Jahresrechnung am 31.07.2012 vorgestellt. Sowohl handelsrechtliches und gebührenrechtliche Ergebnisse schließen aufgrund Wenigerausgaben (Unterhaltung der Kanäle, Betriebskostenumlage AZV) und höheren Einnahmen (Straßenentwässerungskostenanteil Gemeinde) deutlich besser ab.

Die vorliegenden gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2010 und 2011 werden mit den Kostenüberdeckung aus Vorjahren, wie in der Kalkulation dargestellt verrechnet. Die neu auszugleichenden Ergebnisse werden in der nächsten Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Der Aufwand im Bereich der Abwasserbeseitigung ist durch die gesplittete Abwassergebühr erheblich mehr und komplexer geworden. Dennoch hat man gegenüber anderen Gemeinden und Städten ohne zusätzliches Personal den Einführungsprozess und die Weiterführung des Datenbestands gemeistert.

In Baidt hat die Kämmerei die Datenbestände übernommen und führen diese in ihrem Buchhaltungsprogramm fort (Neuveranlagungen, Veränderung des Versiegelungsgrad). Das Bauamt hat den Einführungsprozess unterstützt und steht für nachträgliche Stichproben/Kontrollen der mitgeteilten Daten der Kämmerei zur Verfügung.

Beschluss:

- a) Die gebührenrechtlichen Ergebnisse für die Jahre 2010 und 2011 werden wie folgt festgestellt:

Für 2010: Gebührenergebnis 2010	-77.963,16 €
Davon Schmutzwasser:	-62.769,40 €
Davon Niederschlagswasser:	-15.193,76 €

Für 2011: Gebührenergebnis 2011	+35.646,68 €
Davon Schmutzwasser:	+42.244,63 €
Davon Niederschlagswasser:	-6.597,95 €

- b) Der Ausgleich der Vorjahresergebnisse wurde bereits in der Festsetzung der Gebühren (Gebührenkalkulation) für den Bemessungszeitraum 2010 bis 2011 mit insgesamt 109.402 € Überdeckungen aus Vorjahren eingestellt.

Das neu auszugleichende Ergebnis	beträgt:	+67.085,52 €
Davon Schmutzwasser:		+57.172,23 €
Davon Niederschlagswasser:		+ 9.913,29 €

Die neu auszugleichenden Ergebnisse werden in die nächste Gebührenerkalkulation eingestellt.

- c) Die Informationen zu den Kosten Einführung gesplitteter Abwassergebühren und zur Verbrauchsabrechnung an Grundstückseigentümer werden zur Kenntnis genommen.

TOP 6

Untersuchung der Kapitalausstattung der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Kämmerer Abele berichtet:

Im Rahmen der Jahresrechnung 2010 wurde angeregt die Kapitalausstattung der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu untersuchen.

Vor allem die Tatsache, dass der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ohne Eigenkapital gegründet wurde und somit einen sehr hohen Fremdkapitalanteil in der Bilanz aufweist, sollte untersucht werden und ob sich dies evtl. auch auf die Gebührensituation auswirkt. Es sollte überprüft werden, ob die Kapitalausstattung des Eigenbetriebs angemessen ist und das Verhältnis von Eigen- zu Fremdkapital verbessert werden kann.

Sofern die Gemeinde die Möglichkeit nutzt, um ihren Eigenbetrieb mit Stammkapital auszustatten, so kann sie dies mit Eigenmitteln oder mit Fremdkapital tun.

Erfolgt die Einlage mit eigenen Mitteln, so profitiert die Gemeinde nur, wenn der Eigenbetrieb aufgrund eines Gewinns eine Eigenkapitalverzinsung erwirtschaftet. Die Kapitalausstattung ist abhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig.

Kapitalausstattung im Eigenbetrieb Wasserversorgung.

Der Jahresabschluss wird am 31.07.2012 behandelt. Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2011 55,6 % (Vorjahr 54,4 %). Das Eigenkapital besteht aus Stammkapital (444.312,64 €), der Allgemeinen Rücklage 171.192,44 €) und dem Verlust/Gewinnvortrag (+5.257,44 €). Ohne die Beteiligung am Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt von 156.000 €, die nur über Eigenkapital zu finanzieren war, ergibt sich ein geringerer Eigenkapitalanteil von 39,2 %. Das Eigenkapital liegt somit über der steuerlich geförderten Grenze von derzeit 30%.

Handels- und steuerrechtlich gilt, dass ein Eigenbetrieb mit einem angemessenen Eigenkapital auszustatten ist. Über die Frage der Angemessenheit wird aber von Gericht zu Gericht und von Finanzamt zu Finanzamt unterschiedlich geurteilt. Es hat sich aber eine Quote zwischen 25 und 30% mehrheitlich durchgesetzt. Keinesfalls darf die Eigenkapitalausstattung unter 20 % liegen, weil sonst Fremdkapitalzinsen als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt und versteuert werden müssen.

Nach unserer Wasserversorgungssatzung ist bisher eine Gewinnerzielung bei der Wasserversorgung nicht beabsichtigt. Infolge des Gewinnverzichts erfolgte auch keine Eigenkapitalverzinsung. Wirtschaftliche Unternehmen in Form eines Eigenbetriebs sollen gemäß § 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung einen Gewinn erwirtschaften. Bei unserer Wasserversorgung wird in der Betriebssatzung der Eigenbetriebe die Gewinnerzielungsabsicht für die Wasserversorgung ausgeschlossen. Der Gemeinderat empfiehlt den Wasserversorgungen ein Umdenken. Der historisch bedingte Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht soll aufgehoben werden um eine Eigenkapitalverzinsung einzukalkulieren.

Die Folge wäre, dass Eigenkapitalzinsen in der Gebührenkalkulation zu den ansatzfähigen Kosten gehören würden. Sie sind aber im kaufmännischen Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) nicht Aufwand; Aufwendungen sind nur die Fremdkapitalzinsen. Insoweit entsteht bei kostendeckenden Gebühren im Regelfall ein Gewinn. Der Gemeinderat kann anschließend beschließen, dass der Gewinn an die Gemeinde abgeführt wird oder im Eigenbetrieb verbleibt.

Fazit: Eine Eigenkapitalverzinsung sowie auch die Einführung der Konzessionsabgabe würden den Wasserpreis erhöhen.

Gesetzliche Regelung:

§ 12 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz

Der Eigenbetrieb ist mit einem angemessenen Stammkapital auszustatten, dessen Höhe in der Betriebssatzung festzusetzen ist; Sacheinlagen sind angemessen zu bewerten. Bei Unternehmen, Einrichtungen und Hilfsbetrieben im Sinne des [§ 102 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 bis 3 der Gemeindeordnung](#) kann von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen werden.

Kapitalausstattung im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung:

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Baidt wurde zum 01.01.1996 gegründet. Der Grundsatzbeschluss über die Ausgliederung und Übertragung der Abwasserwirtschaft in einen Eigenbetrieb wurde am 09.01.1996 in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates getroffen. Der Grund für die Ausgliederung war der Wunsch des Gemeinderates höhere Kostentransparenz zu erreichen und eine Entlastung des Kämmereihaushaltes.

Verbesserung der Eigenkapitalquote – Ausstattung des Eigenbetriebs mit Stammkapital?

Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung wurde mit 0 € Stammkapital ausgestattet. Es soll nun eine Verbesserung der Eigenkapitalquote untersucht werden. Dies ist nur möglich, sofern der Gemeindehaushalt dem Eigenbetrieb mehr Stammkapital zur Verfügung stellt, da ein Dritter keine Einlagen tätigen kann.

Sofern die Gemeinde dem Betrieb Stammkapital zuführen würde, müsste sie die nötigen Mittel aus der Allgemeinen Rücklage entnehmen oder sie müsste einen Kredit bei einem Kreditinstitut aufnehmen. Als weitere Möglichkeit der Gemeinde die Kapitalquote zu verändern, bleibt ein Teil der Trägerdarlehen als „bezahlt“ zu deklarieren. Geht man davon aus, dass diese Erklärung zum 31.12.2012 erfolgen würde, hätte dies zur Folge, dass das Stammkapital des EB Abwasserbeseitigung entsprechend erhöht werden würde. Die Gemeinde würde für den Umwandlungsbetrag folglich keine Zins- und Tilgungszahlungen mehr erhalten. Die Gemeinde müsste neben dem Verlust des Trägerdarlehens auch den Zinsverlust verkraften.

Hinzu kommt, dass diese Varianten wahrscheinlich weitere negative Folgen für den Kämmereihaushalt hätten. Die Gemeinde Baidt erhält Leistungen aus dem Ausgleichsstock. Die Leistungen aus diesem Topf erhielt sie jedoch nur, da sie die Eigenmittel für ihre geplante Investition unter Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen nicht aufbringen kann. Ausschöpfung der Einnahmequelle kann sogar bedeuten, dass die Gemeinde zunächst Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht benötigt, veräußern muss, wenn dies wirtschaftlich ist.

Erklärt die Gemeinde das Darlehen als „bezahlt“, schöpft sie ihre Einnahmequellen nicht mehr aus, wodurch evtl. Mittel aus dem Ausgleichsstock wegfallen würden. Zusammen mit den fehlenden Zins- und Tilgungszahlungen ist der Nachteil dieser Variante erheblich größer.

Bewertung – Ausstattung Eigenbetrieb ohne Stammkapital

Bei einem nichtwirtschaftlichem Unternehmen nach § 102 Abs. 4 Nr. 1 GemO bietet es sich an, den Betrieb komplett mit Fremdkapital auszustatten. Die Ausstattung eines nichtwirtschaftlichen Unternehmens mit Stammkapital ist somit nicht zwingend notwendig und wird auch vom Gesetzgeber nicht gefordert.

Dies hat verschiedene Vorteile. Der Eigenbetrieb ist zum einen nicht insolvenzfähig, zum anderen können die Kosten, wie bereits erwähnt, auf den Gebührenzahler umgelegt werden. Gibt die Kommune sogar eigene Darlehen (Trägerdarlehen) hinzu, erhält sie jedes Jahr einen „Zuschuss“ zum Gemeindehaushalt durch die Zins- und Tilgungszahlungen des Eigenbetriebs. Dies erhöht die Kostentransparenz.

Da der Gemeinderat die Neuaufnahme von Fremdkapital soweit als möglich vermeiden will, bleibt als einzige Alternative um diese Deckungslücke zu verkleinern bzw. zu schließen die Bildung von Eigenkapital durch Zuweisung von Stammkapital von Seiten der Gemeinde oder durch die Gewährung von weiteren Trägerdarlehen aus der allgemeinen Rücklage. Die Gemeinde war in den letzten Jahren in der Lage, den Abwasserbetrieb mit Trägerdarlehen auszustatten.

Auswirkungen:

Die Bildung und Entnahme von Stammkapital bei den einzelnen Betrieben macht eine Anpassung der Betriebssatzung erforderlich.

Steuerliche Auswirkungen:

Die Kapital- und Ertragsbesteuerung der Abwasserbeseitigung wird derzeit in der Politik nicht diskutiert. Auf Dauer kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Abwasserbeseitigung von der Steuerpflicht verschont bleibt. Es ist aber nicht vorstellbar, dass der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung steuerlich dann schlechter behandelt wird als andere Eigenbetriebe (z.B. Wasserversorgung). Damit wären die steuerlichen Regelungen zur Eigenkapitalausstattung (30%-Regel) analog beim Abwasserbetrieb anwendbar. Jedoch kann dann zu diesem Zeitpunkt, das Trägerdarlehen jederzeit in Stammkapital umgetauscht werden.

Wie dargestellt, gilt in der Abwasserbranche meist ein Stammkapital von 0 Euro als angemessen. In Baiendt hat man die Möglichkeit des § 12 Abs. 2 Satz 2 Eigenbetriebsgesetz genutzt und auf ein Stammkapital verzichtet. Gesetzlich ist die Gemeinde nicht verpflichtet ihrem Eigenbetrieb Stammkapital mitzugeben und auch die Besonderheiten der Abwasserbranche machen eine Stammkapitalausstattung nicht notwendig. Die Abwasserwirtschaft kann ihre kompletten Fremdkapitalkosten über die Abwassergebühr erwirtschaften.

Wie der Blick in die Vergangenheit zeigt, war es die richtige Entscheidung den Betrieb auf diese Weise auszulagern

Es ist mehr als unwahrscheinlich, dass die Investitionen im Bereich Abwasser im Gemeindehaushalt in diesem Umfang realisiert hätten werden können. Zumal sich die Einnahmen des Abwasser durch das Gesamtdeckungsprinzip auf den ganzen Haushalt verteilt hätten und nicht allein für die Investitionen im Abwasserbereich zur Verfügung gestanden hätten.

Dass dies eine gängige und legitime Vorgehensweise ist wird auch von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA), der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamts Ravensburg und durch eine Untersuchung der Allevo Kommunalberatung bestätigt.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat nimmt den Untersuchungsbericht zur Kapitalausstattung zur Kenntnis.
- b) Investitionen der Eigenbetriebe welche größer sind, als die Abschreibungen abzüglich Tilgung und Auflösung der Ertragszuschüsse müssen zeitnah über externe oder Trägerdarlehen der Gemeinde gegenfinanziert werden.

TOP 7

Hundesteuer

- a) **Festlegung Hundesteuer 2013**
- b) **Überprüfung Hundebestand**
- c) **Hundekotbeutel**

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

a) Festlegung Hundesteuer 2013

Seit 1997 erheben Gemeinden Hundesteuer auf der Grundlage einer örtlichen Abgabesatzung. Zuvor war die Erhebung der Hundesteuer gesetzlich geregelt. Seit 2006 beträgt die Hundesteuer 60 € pro Hund pro Jahr.

Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Die Hundesteuer dient seit jeher nicht nur der Erzielung von Einnahmen. Vielmehr werden mit ihr zulässigerweise auch Lenkungszwecke verfolgt, weil sie auch aus ordnungspolitischen Zwecken zur Eindämmung der Hundehaltung und der vereinzelt verbundenen Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit (z.B. Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen, Grünanlagen usw., Gefährdung von Kindern, Fußgängern, Lärmbelästigungen) erhoben wird.

Mit der Anhebung der Steuer für den Ersthund sollte auch die Steuer für die sog. Zweithunde, welche allgemein doppelt so hoch ist wie die Steuer für den Ersthund entsprechend angehoben werden.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden ist die Gemeinde Baidt für Hundehalter bisher sehr günstig.

Die Gemeinde Baidt hat insgesamt auf ihrem Gemarkungsgebiet 17 Hundetoiletten. Die Ausgaben für die Hundetoiletten übersteigen die jährlichen Einnahmen der Hundesteuer. Eine Anpassung aufgrund der Aufwendungen und im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes wäre deshalb angemessen.

b) Hundebestandsaufnahme:

Nachdem schon seit vielen Jahren keine Bestandsaufnahme mehr für die Hundesteuer durchgeführt wurde, könnte man 2012 eine solche Aktion vorsehen. Da es mit eigenen Kräften nicht möglich ist das ganze Gemeindegebiet zu überprüfen, soll die Bestandsaufnahme extern vergeben werden. Nach den positiven Erfahrungen anderer Städten und Gemeinden kann davon ausgegangen werden, dass der gemeldete Hundebestand in Baidt (01.06.2012: 183) durch eine flächendeckende Hundebestandsaufnahme um bis zu 20 bis 25 % erhöht werden wird.

Hierdurch kann eine jährliche Steuermehreinnahme in Höhe von 2.000 € erzielt werden. Die Bestandsaufnahme soll nach einer Ausschreibung nur an eine Firma auf Erfolgsbasis vergeben werden. Anhand eines Straßenverzeichnisses werden die

Mitarbeiter der Firma alle Haushalte im Stadtgebiet aufsuchen und nachfragen, ob im Haushalt ein oder mehrere Hunde gehalten werden. Dabei wird die Wohnung nicht betreten. Die Firma erhält keine Unterlagen über bereits gemeldete Hunde. Wie hoch das tatsächlich für jeden gefundenen, bisher nicht gemeldeten Hund zu bezahlende Honorar ausfallen wird, kann erst nach der Ausschreibung gesagt werden.

Nach der Aktion werden die Einwohner bezüglich der Hundesteuer besser informiert sein, die Meldemoral wird sich sicherlich verbessert haben. Es ist deshalb nicht erforderlich, in jedem Jahr eine solch aufwändige Bestandsaufnahme durchzuführen, die erzielte Wirkung hält eine gewisse Zeit an.

c) Hundekotbeutel

Baindt ist ein hundefreundlicher Ort und deshalb gibt es für Hundehalter kostenlos "Hundekotbeutel" zur einfachen Beseitigung des Hundekots von öffentlichen Verkehrsflächen. Dafür stehen in unserem Ort 17 Hundetoiletten zur Verfügung.

Die Hundebesitzer leisten hier ihren Beitrag, dass unser Baindt auch weiterhin eine umweltfreundliche und saubere Wohlfühlgemeinde für Mensch und Tier bleibt

Einige Landwirte haben sich dennoch über Hundekot und vor allem über Hundekotbeutel, welche arglos in die nahegelegenen Wiesen geworfen wurden beschwert. Unsere Hundekotbeutel bestehen aus Plastik und diese bereiten der Landwirtschaft bei unerlaubter Entsorgung noch zusätzliche Probleme. Von der Verwaltung wurden auch verrottbare Hundekotbeutel getestet. Diese kosten jedoch mehr als das vierfache der normalen Behältnisse. Wir appellieren hier an die Vernunft der Hundebesitzer, das Geschäft der Hunde in einer nahegelegenen Hundetoilette oder im Abfallgefäß zu Hause zu entsorgen.

Angesichts der erhöhten Aufwendungen spricht sich die Verwaltung für eine minimale Erhöhung der Hundesteuer aus. Würde sich der Gemeinderat für verrottbare Hundekotbeutel aussprechen, wäre die Steigerung noch deutlicher (Steigerung um 35 Euro).

Der Steuersatz sollte wegen der Monatsregelung immer durch zwölf teilbar sein. Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig für den 1. Hund 72 Euro, für den 2. Hund 144 Euro, Zwinger 144 Euro (bis max. 5 Hunde) zu erheben. Für den 1. Kampfhund soll weiterhin 500 Euro und für jeden weiteren Kampfhund 900 Euro sollen weiterhin erhoben werden. Sollte man sich für die verrottbaren/kompostierbaren Hundekotbeutel entscheiden wäre eine Anpassung auf 93 € (durch 12 teilbarer Betrag) angebracht.

Ob eine Hundebestandsaufnahme im Gemeindegebiet gemacht werden soll, liegt im Ermessen des Gemeinderats. Sofern ein Auftrag an eine Firma vergeben wird, sollte dieser nur auf Erfolgsbasis laufen. In einigen Gemeinden hat allein die Androhung zu einer vermehrten Anmeldung/Nachmeldung geführt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den unten aufgeführten Änderungen der Hundesteuersatzung zu.

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baidt am 03.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen.

§ 5 (Steuersatz) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 72 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 – 5 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 500 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 144 €, für den 2. und jeden weiteren Kampfhund auf 900 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

§ 13 (Inkrafttreten) erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baidt,

gez. Buemann, Bürgermeister

Ausgefertigt am
Bekanntgemacht am

Der Gemeindevollzugsbedienstete wird angehalten, verstärkt darauf zu achten, ob Hunde eine gültige Hundemarke tragen.

TOP 8

Anfragen und Bekanntgaben

a) Jahresrechnung 2011

Die Jahresrechnung 2011 wurde den Mitgliedern des Gemeinderats ausgeteilt. Der Jahresabschluss 2011 des Gemeindehaushalts und der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird in der Gemeinderatssitzung am 31.07.2012 behandelt.

b) Zuschuss Ausgleichsstock

Die Gemeinde Baidt hat aus dem Ausgleichsstock 2012 einen Zuschuss i. H. v. 50.000 € für die Sanierung der Baienfurter Straße bewilligt bekommen. Beantragt waren 150.000 €. Die Kostenschätzung im Gemeindehaushalt ohne Wasser und Abwasser lag bei 450.400 €.

c) Verkauf LKW MAN

Der alte LKW MAN inklusiv Ladekran und Streugerät wurde für 12.000 € verkauft.

d) Bushaltestelle Wickenhauser-/Mochenwanger Straße

Die Mitglieder des Bauausschusses haben vor Ort die Bushaltestellen angeschaut. Bevor über eine Überdachung dieser Haltestellen entschieden wird, wurde Ortsbaumeister Reich beauftragt, aktuelle Fahrgastzahlen zu ermitteln. Ortsbaumeister Reich teilte mit, dass diese Haltestellen ganz schwach frequentiert werden. Das Aufstellen eines Buswartehäuschens wird daher nicht weiter verfolgt.

e) Jubiläumsfest Schalmeyen

Anlässlich der Feierlichkeiten der Schalmeyenkapelle Baidt sind der Briefkasten, die Ortstafel, die Bekanntmachungstafel sowie der Findling beim Dorfplatz zu entfernen. Nach diesem Fest soll die Bekanntmachungstafel seitlich vor dem Rathaus ihren neuen Platz finden. Ortstafel, Briefkasten und Stein werden wieder an alter Stätte aufgebaut.

f) Unterführung Bampfen/Thomas-Dachser-Straße

Es wurde auf die gefährliche Situation der Radfahrer hingewiesen. Mit Vertretern der Straßenbehörde des Landratsamts Ravensburg wird versucht, diese Gefahrenstelle zu entschärfen.

g) Klosterhof

Die Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass durch das Aufbringen von Splitt auf die neue Fahrbahn im Bereich des Klosterhofs vor allem Fahrradfahrer gefährdet sind. Durch den Starkregen der letzten Tage bildeten sich Kiesanhäufungen am Tiefpunkt und an den Fahrbahnrandern. In ca. 4 Wochen wird überschüssiges Kies komplett abgekehrt. Die Kiesanhäufungen werden wieder verteilt.